

die Koinzidenz frappierend. Wenn auch dies wohl noch eingehender zu untersuchen wäre, so hätte man sich derartige Hinweise auch in weiteren Beiträgen gewünscht. Dennoch: Der Band, der ein Orts- und Personenregister aufweist und mit hervorragenden Bildtafeln ausgestattet ist, enthält detailreiche Aufsätze auf hohem Niveau, die unser Wissen über die Eheprojekte der Visconti während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in willkommener Weise bereichern.

*Klaus Brandstätter*

FRANZ FUCHS, PAUL-JOACHIM HEINIG, JÖRG SCHWARZ (Hrsg.): König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert. Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters (Beihefte zu J.F. Böhmers, *Regesta Imperii*, Bd. 29). Köln, Weimar, Wien: Böhlau-Verlag 2009. VIII, 396 S. ISBN 978-3-412-20473-0. Geb. € 49,90.

Das vorliegende Werk entstand im Rahmen eines Symposions europäischer Historiker, das 2005 an der Mannheimer Universität stattfand. Der Focus war dabei auf die Kaiser/Könige als Reichsoberhaupt und die Fürsten als lokale Herrschaftsträger im Kontext des Reichsgefüges gerichtet. Anhand von vier ausgewählten Schwerpunkten wurde die Thematik konkretisiert, und zwar in kurzen und prägnanten Aufsätzen, unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Forschungsstandes und teilweise verbunden mit Ausblicken auf Forschungsdesiderate. So konnte eine Reihe neuer und beachtenswerter Forschungsergebnisse vorgestellt werden.

Ein erster Schwerpunkt widmet sich dem Bereich des Hofes als Herrschaftszentrum unter den Habsburgern Friedrich III. (1440–1493) und seinem Sohn Maximilian I. (1493–1519). An ausgewählten Kurzbiographien wird der Hof sozusagen »personalisiert«, d.h. der Frage Raum gegeben, wer waren die Räte, die letztendlich das Ohr des jeweiligen Herrschers hatten, aus welchem sozialen Umfeld kamen sie und über welches Fachwissen verfügten sie, um ihrer Aufgabenstellung gerecht zu werden. In Bezug auf den Hof wird auch das sensible politische Instrumentarium der Bestechungen respektive der Zuwendungen unter Beachtung des historischen Kontextes aufgegriffen.

Ein weiterer Aspekt bezieht sich auf das komplexe Verhältnis der geistlichen Reichsfürsten zum Reichsoberhaupt, insbesondere in ihrer Doppelfunktion als Fürsten und geistliche Würdenträger. Verdeutlicht am Beispiel des St. Gallener Fürstbistums Ulrich Rösch (1463–1491) werden die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen dieser speziellen Fürstengruppe dokumentiert.

Selbstverständlich wird auch dem Verhältnis von Reichsoberhaupt und Papsttum der gebührende Platz eingeräumt. Als Fallbeispiel dienen hier die Verhandlungen zwischen Friedrich III. und Sixtus IV. zum Abschluss eines Bündnisses, die wieder einmal zeigen, wie viele Faktoren dieses durchaus als spannungsreich anzusehende Verhältnis bestimmten bzw. beeinflussten.

Ein eminent wichtiger Punkt ist bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Jahrhundert das Lehnswesen. Durch verschiedene Aufsätze wird dies veranschaulicht, so durch einen Blick auf das Lehnswesen in Böhmen wie auf das Verhältnis zwischen dem Kaiser als oberstem Lehnsinhaber und verschiedenen Adligen als Lehnsnehmern. Auch das Lehnrecht in seiner juristischen Vielschichtigkeit findet gebührende Beachtung, wiederum präzisiert am Verhältnis zwischen der Reichsstadt Nürnberg und den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach.

Der letzte Teilabschnitt zentriert sich auf das geographische Gebiet des Oberrheins. Neben der Frage nach der Präsenz des Königs in diesem Teil seines Reiches als einem Instrumentarium zur Verdeutlichung seiner Herrschaft darf natürlich die Frage nach

dem Verhältnis zwischen dem Reich und Frankreich nicht fehlen, vor allem im Hinblick auf vermeintliche französische Expansionsgelüste. Des Weiteren wird das Verhältnis von Kaiser Friedrich III. zu seinem kurpfälzischen Namensvetter im Kontext lehnsrechtlicher Bestimmungen und den daraus resultierenden Konsequenzen aufgezeigt. Ebenso wird auch die gemeinsame Ebene fürstlicher Interessen in Kultur und Wissenschaft als soziales Signum berücksichtigt. Trotz politischer Unterschiede sind König und Fürsten ›Kinder ihrer Zeit‹, wie die fürstliche Vorliebe für Astrologie und andere Modeerscheinungen beweisen.

Insgesamt ein qualitativvolles Buch, sowohl für Fachleute wie für interessierte Laien. Gerade die Konzeption als Aufsatzsammlung mit unterschiedlicher Akzentuierung dürfte den Lesegenuss noch steigern.

*Markus Lothar Lamm*

GIANNA BURRET: Der Inquisitionsprozess im Spiegel des Ulrich Tengler. Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 27). Köln, Weimar, Wien: Böhlau-Verlag 2010. 375 S. ISBN 978-3-412-20633-8. Geb. € 49,90.

Bei der zu besprechenden Abhandlung handelt es sich um eine an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. im Sommersemester 2009 abgeschlossene Dissertation, die zugleich die erste umfassende Studie zum »Laienspiegel« des Ulrich Tengler aus dem Jahr 1509 darstellt, eines Werkes, das den Einfluss des gelehrten Rechts auf den deutschen Strafprozess exemplifiziert. In einer ausführlichen Einleitung (1–47) stellt die Autorin nicht nur Tengler als einen auch ohne Studium äußerst gebildeten Stadtschreiber und Landvogt vor, sondern erläutert auch die Struktur und Konzeption des Laienspiegels als eines Rechtshandbuchs für juristische Laien, die als städtische Amtspersonen Rechtsfragen zu lösen hatten, das zugleich durch eine Propagierung der Strafverfolgung nach der *Offizialmaxime* den Landfrieden sichern wollte. Daneben werden die Quellen des Laienspiegels vorgestellt. Sodann wendet sich die Autorin ihrem speziellen Thema zu, nämlich dem Inquisitionsprozess nach dem Laienspiegel. Hier arbeitet sie zunächst den geschichtlichen Übergang von der *correctio fraterna* und dem Akkusations- bzw. Denunziationsverfahren zum Inquisitionsprozess heraus.

Die Verfasserin versucht dabei stets, quellenkritisch zu arbeiten und zu eruieren, ob es sich bei der jeweiligen Passage des Laienspiegels um eigenständige Inhalte oder solche handelt, die Tengler aus anderen Quellen übernahm. Wenn Burret allerdings diesbezüglich bereits in der Einleitung schreibt, sie werte »das Fehlen von Allegationen als Indiz dafür (...), dass Tengler (...) eigene (...) Vorstellungen äußert« (46), so kann dies angesichts der von der Autorin schon zuvor angemerkten Tatsache methodisch hinterfragt werden, dass Tenglers Allegationen nicht zwingend auf Quellen des Textes verweisen und dass umgekehrt nicht alle Quellen allegiert sind (34). Für die weitere Abhandlung ist dieses Problem aber ohne Belang, da Burret nicht nur die von Tengler selbst angegebenen Rechtsquellen heranzieht, sondern umfassend potentielle Vorlagen vergleichend auswertet, darunter insbesondere das *Corpus Iuris Civilis*, das *Corpus Iuris Canonici*, die Wormser Reformation, die Bamberger Halsgerichtsordnung und Werke italienischer Kanonisten und Legisten wie Guilelmus Durantis, Bartolus de Saxoferrato, Baldus de Ubaldis, Angelus Aretinus oder Albertus Gandinus. Vor allem dient aber der »Klagspiegel« des Schwäbisch Haller Stadtschreibers Conrad Heyden aus der Mitte des 15. Jahrhunderts als Vergleichswerk. Auf diese Weise zeichnet die Autorin zunächst den